

(in der Fassung vom 5. Dezember 1984 und den Änderungen vom 7. August 2000 und 20. September 2002)

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im **Hauptfach Griechisch** ablegen möchten.

§ 2

Für das genannte Fach wird gem. § 5 Abs.1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

II. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 3

(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Graecum und Latinum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- eine Einführung in das Studium der Griechischen und Lateinischen Literatur (Studierende der Fächerkombination Griechisch/Latein benötigen diese Einführung nur einmal)
- zwei literaturwissenschaftliche Proseminare
- ein fachspezifisches sprachwissenschaftliches Proseminar
- zwei sprachpraktische Übungen verschiedener Schwierigkeitsstufen

Der Nachweis der sprachpraktischen Kenntnisse wird durch das Bestehen einer Deutsch-Griechischen und einer Griechisch-Deutschen Übersetzungsklausur (jeweils zwei Stunden) erbracht, die im Anschluss an die sprachlichen Übungen zu schreiben ist.

(3) Soweit **Griechisch als erstes Hauptfach (Zulassungsfach)** gewählt wurde, sind die Nachweise gemäß Absatz 2 über die erfolgreiche Teilnahme an zwei literaturwissenschaftlichen Proseminaren bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen (Orientierungsprüfung).

Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 3a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium für das Hauptfach 36, für das Nebenfach 18 SWS.

**III. Art und Umfang der Prüfung gem. § 7 Abs.1 der Ordnung für die
Zwischenprüfung****§ 4**

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme zweier vom Studenten zu wählender Veranstaltungen bezieht. Darüber hinaus sind in der mündlichen Prüfung nachzuweisen:

- a) Überblick über die wichtigsten Sachverhalte der griechischen Literaturgeschichte;
- b) Grundkenntnisse auf den Gebieten der griechischen Geschichte und Mythologie;
- c) Grundkenntnisse auf dem Gebiet der griechischen Metrik sowie die Fähigkeit, die wichtigsten Metren zu lesen;
- d) Fähigkeit, einen Text der griechischen Literatur methodisch reflektiert zu interpretieren.

Die Themen der Lehrveranstaltungen, mit denen der/die Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein.

§ 5

Dem Studierenden wird eine differenzierte Beurteilung seiner Prüfungsleistungen mündlich mitgeteilt.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft.
- (2) Diese Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium an der Universität Konstanz zum Studienjahr 2000/2001 aufnehmen.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“, Nr. 5, Seite 118, vom 13. Mai 1985 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 7. August 2000 wurden im „Amtsblatt, Wissenschaft, Forschung und Kunst“ Nr. 11, Seite 885, vom 13. Oktober 2000 und Nr. 13, Seite 1052, vom 15. November 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 20. September 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 48/2002 vom 20. September 2002 veröffentlicht.